

ENTWURF – DISKUSSIONSFASSUNG – NICHT AMTLICH

Gesetz über den Beruf der Chiropraktorin und des Chiropraktors

(Chiropraktikgesetz – ChiroG)

Verfasser: Janosch Jendraszek, Chiropraktor, M.Sc. Chiropractic (UK)

WHO-Grundlage: Guidelines on Basic Training and Safety in Chiropractic, WHO 2005 (dt. Ausgabe: WFC / DCG 2006)

Schweizer Vorbild: Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG), 23. Juni 2006

Stand: 16. Mai 2026

Präambel

Der Deutsche Bundestag möge das folgende Gesetz beschließen. Es dient der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen chiropraktischen Versorgung der Bevölkerung, dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Schaffung eines einheitlichen, an internationalen Standards orientierten Qualifikationsrahmens für den Beruf der Chiropraktorin und des Chiropraktors.

Das Gesetz beruht auf den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu Mindestanforderungen an das Studium und zur Sicherheit in der Chiropraktik (WHO Guidelines on Basic Training and Safety in Chiropractic, 2005). Die WHO qualifiziert die Chiropraktik darin ausdrücklich als eigenständigen Heilberuf mit Primärversorgerstatus:

„Chiropraktik ist ein Heilberuf, der sich mit der Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Erkrankungen des Muskel-, Skelett- und Nervensystems sowie mit den Auswirkungen dieser Erkrankungen auf den allgemeinen Gesundheitszustand befasst.“ WHO Guidelines on Basic Training and Safety in Chiropractic, 2005, Teil 1 Abschnitt 1.2

„Auf der Grundlage dieser Ausbildung praktizieren Chiropraktoren als Ansprechpartner für die Primärversorgung entweder selbständig oder als Mitglieder medizinischer Versorgungsteams.“ WHO Guidelines, 2005, Teil 1 Abschnitt 4.1

Das Gesetz setzt ferner die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um, das in BVerwG 3 C 17.19 (25.02.2021, Rn. 39) die Deutsche-Chiropraktoren-Gesellschaft e.V. (DCG) ausdrücklich als Repräsentantin des WHO-Kategorie-1(A)-Berufsbilds anerkannt hat. Es orientiert sich strukturell am Schweizer Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, 2006).

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Berufsbezeichnung und Erlaubnis

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Chiropraktorin oder des Chiropraktors ausüben will, bedarf der Approbation nach § 4 oder einer Berufserlaubnis nach § 10.

(2) Die Berufsbezeichnung „Chiropraktorin“ oder „Chiropraktor“ darf nur führen, wer nach diesem Gesetz approbiert ist oder eine Berufserlaubnis nach § 10 besitzt.

(3) Die Berufsbezeichnung „Fachchiropraktorin“ oder „Fachchiropraktor“ darf nur führen, wer zusätzlich die Fachprüfung nach § 5b erfolgreich abgelegt hat.

WHO-Grundlage (Teil 2, Einleitung): Die Chiropraktik als etablierter Heilberuf im Bereich der Primärversorgung verfügt über die Ausbildungsvoraussetzungen und respektiert auch die Verantwortung, die mit einem solchen Status verbunden ist.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Chiropraktik im Sinne dieses Gesetzes ist die eigenständige akademische Disziplin der Diagnose, Behandlung und Prävention von Funktionsstörungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates, insbesondere der Wirbelsäule und peripherer Gelenke, sowie ihrer neurologischen Auswirkungen. Sie umfasst chiropraktische Manipulation und Mobilisation sowie ergänzende diagnostische und therapeutische Maßnahmen.

WHO-Grundlage (Teil 1, Glossar): Chiropraktik: Ein Heilberuf, der sich mit der Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Erkrankungen des Neuro-Muskel-Skelettsystems sowie mit den Auswirkungen dieser Erkrankungen auf den allgemeinen Gesundheitszustand befasst.

(2) WHO-Kategorie-1 (A) bezeichnet die höchste Klasse der akademischen Ausbildung der Chiropraktik nach den WHO-Richtlinien, Kategorie I (A), an einer akkreditierten Hochschule. Chiropraktoren dieser Ausbildungsstufe

werden als Primärversorger (Primary Contact Practitioners) eingestuft. Sie verfügen über die Ausbildung und die Kompetenz, Patienten eigenverantwortlich zu untersuchen, Diagnosen zu stellen, Behandlungspläne zu entwerfen und Kontraindikationen unabhängig abzuklären oder Patienten an andere medizinische Fachberufe zu überweisen.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 4.3): *Studenten ohne relevante vorherige medizinische Ausbildung müssen mindestens 4.200 Studenten-Dozenten-Kontaktstunden oder Gleichwertiges innerhalb von vier Jahren Vollzeitstudium absolvieren. Dies schließt mindestens 1.000 Stunden beaufsichtigtes klinisches Praktikum ein.*

(3) Die Bundeschiropraktorenkammer im Sinne dieses Gesetzes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 13. Sie ist verantwortlich für Regelungen des Berufsstands und organisiert Fachprüfungen.

§ 3 – Tätigkeitsbereich und Primärversorgerstatus

(1) Approbierte Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sind Ansprechpartner für die Primärversorgung im Bereich der Erkrankungen des Neuro-Muskel-Skelettsystems. Sie sind berechtigt, chiropraktische Leistungen einschließlich Anamnese, Diagnose, Behandlung, Dokumentation und Beratung eigenständig zu erbringen.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 4.1): *Auf der Grundlage dieser Ausbildung praktizieren Chiropraktoren als Ansprechpartner für die Primärversorgung entweder selbständig oder als Mitglieder medizinischer Versorgungsteams auf Gemeindeebene im Rahmen von medizinischen Versorgungszentren oder Kliniken.*

(2) Fachchiropraktorinnen und Fachchiropraktoren sind zur Niederlassung in eigener Praxis, zur Kassenzulassung sowie zur direkten Verordnung von Heilmitteln (Physiotherapie, Krankengymnastik, Gerätegestützte Krankengymnastik) berechtigt.

(3) Fachchiropraktorinnen und Fachchiropraktoren sind berechtigt, bildgebende Diagnostik (MRT, Röntgen des Bewegungsapparates) anzuordnen und Befunde zu übernehmen sowie Patientinnen und Patienten direkt an Fachärzte zu überweisen.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 4.4.1): *Kompetente Erstellung einer Differentialdiagnose; Erwerben spezieller Fachkenntnisse in diagnostischen Bildgebungsverfahren, Orthopädie, Schmerzbehandlung und Rehabilitation; Verstehen und Anwenden grundlegender wissenschaftlicher medizinischer Informationen und fähig sein, Mitglieder anderer Heilberufe zu konsultieren und/oder ihnen Patienten zu überweisen.*

(4) Mit Erteilung der Approbation nach diesem Gesetz ist eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz für chiropraktische Tätigkeiten nicht erforderlich.

Abschnitt 2 – Approbation und Staatsexamen

§ 4 – Voraussetzungen der Approbation

(1) Die Approbation ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- gesundheitlich zur Berufsausübung geeignet ist,
- die deutsche Sprache in dem für die Berufsausübung erforderlichen Maß beherrscht und
- das Staatsexamen nach § 4a bestanden hat oder einen anerkannten ausländischen Abschluss gemäß § 8 nachweist.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 1.4): Um die qualifizierte Ausübung und richtige Anwendung der Chiropraktik einzuführen, sind Systeme zur Beaufsichtigung des gesamten Berufsstandes, der Berufsausübung, der Ausbildung, der Weiterbildung und der Fortbildung von Chiropraktoren erforderlich.

(2) Die Approbation ist zu versagen, wenn die antragstellende Person wegen eines Verbrechens oder einer vorsätzlichen Körperverletzung an Patientinnen oder Patienten rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 4a – Staatsexamen

(1) Das Staatsexamen ist der staatliche Abschluss des chiropraktischen Hochschulstudiums in Deutschland. Es wird auf Grundlage der Approbationsordnung der Chiropraktik (Chiro-ApprO) vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt.

(2) Zum Staatsexamen zugelassen wird, wer an einer staatlich anerkannten, ECCE-akkreditierten Hochschule ein chiropraktisches Studium nach Maßgabe der Chiro-ApprO mit mindestens 4.200 Kontaktstunden und mindestens 1.000 Stunden beaufsichtigtem klinischem Praktikum vollständig absolviert hat.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 8): Um die Sicherheit des Patienten und die qualifizierte Ausübung der Chiropraktik sicherzustellen, ist ein System unabhängiger Prüfungen und Lizenzierungen erforderlich. Nach Absolvierung der vollständigen Studiendauer sollte das theoretische Wissen und die klinische Kompetenz der Studenten auf dem Gebiet der Chiropraktik durch offizielle Prüfungen unabhängig bewertet werden.

(3) Näheres regelt die Approbationsordnung für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren (Chiro-ApprO).

§ 5 – Fachchiropraktor – Voraussetzungen und Rechte

(1) Den Titel „Fachchiropraktorin“ oder „Fachchiropraktor“ erhält, wer eine gültige Approbation nach § 4 besitzt, eine strukturierte Weiterbildung von mindestens zwei Jahren in einer zugelassenen Stelle nach § 5a absolviert hat und die Fachprüfung nach § 5b erfolgreich abgelegt hat.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 1.5): *Es wird anerkannt, dass es vor Einrichtung eines vollständigen Chiropraktikstudiums als Interimslösung notwendig sein kann, eingeschränkte Studienprogramme zur Verfügung zu stellen. Therapeuten, die mit eingeschränkter oder ohne formale Ausbildung in der Chiropraktik praktisch tätig sind, sollten ihre Ausbildung erweitern, um die von ihrer Regierung festgelegten Anforderungen zu erfüllen.*

(2) Fachchiropraktorinnen und Fachchiropraktoren sind berechtigt: eine chiropraktische Praxis eigenständig zu eröffnen; eine Kassenzulassung nach SGB V zu beantragen; Heilmittel direkt zu verordnen; bildgebende Diagnostik anzuordnen; direkte Überweisungen auszustellen; Weiterbildungsverhältnisse anzubieten; Fachausweise nach § 12 zu erwerben.

§ 5a – Weiterbildungsstätten

(1) Als Weiterbildungsstätten werden von der Bundeschiropraktorenkammer zugelassen: Praxen von Fachchiropraktorinnen oder Fachchiropraktoren mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung; chiropraktische Abteilungen an Krankenhäusern; Hochschulambulatorien mit chiropraktischem Versorgungsauftrag.

(2) Die Weiterbildungszeit umfasst mindestens 2.000 Stunden patientenbezogene Tätigkeit innerhalb von 24 Monaten. Inhalte und Dokumentationspflichten regelt die Bundeschiropraktorenkammer durch eine gesonderte Weiterbildungsordnung.

§ 5b – Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung dient dem Nachweis der vollständigen fachlichen Eignung zur eigenverantwortlichen chiropraktischen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird von der Bundeschiropraktorenkammer organisiert und durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachchiropraktorinnen oder Fachchiropraktoren mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung sowie einer Ärztin oder einem Arzt mit orthopädischer oder neurochirurgischer Fachqualifikation als Beisitzerin oder Beisitzer.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 4.4.1): *Die Fachprüfung muss die Fertigkeiten und das Wissen prüfen, welche die Grundlage der Chiropraktik als Heilberuf bilden, darunter: Differentialdiagnostik, bildgebende Verfahren, manuelle Verfahren und die Fähigkeit, Patienten an andere Heilberufe zu überweisen.*

(3) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, sowie einen praktischen Teil im Format eines Clinical OSCE mit mehreren Stationen. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Bundeschiropraktorenkammer.

Abschnitt 3 – Übergangsbestimmungen

§ 6 – Bestandsschutz für bestehende Praktiker

(1) Chiropraktorinnen und Chiropraktoren können die Approbation im vereinfachten Verfahren beantragen, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen akkreditierten Abschluss nach WHO-Kategorie 1 (A) nachweisen können.

(2) Die Approbation nach Abs. 1 wird erteilt ohne Staatsexamen nach § 4a. Die antragstellende Person muss die Weiterbildungszeit nach § 5 Abs. 1 ableisten und die Fachprüfung bestehen, sofern nicht § 7 anwendbar ist.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 1.5): *Therapeuten, die mit eingeschränkter Ausbildung praktisch tätig sind, sollten ihre Ausbildung erweitern, um die von ihrer Regierung festgelegten Anforderungen zu erfüllen, wenn die sie betreffenden Vorschriften in Kraft treten. Auf diese Weise lassen sich diese Personen effektiv in den Berufsstand eingliedern.*

§ 7 – Direkte Anerkennung als Fachchiropraktor – GEP-Äquivalenz

(1) Den Fachchiropraktor-Titel erhält ohne erneute Fachprüfung, wer einen Abschluss nach WHO-Kategorie 1 (A) nachweist und das Graduate Education Programme (GEP) der Deutschen Chiropraktoren-Gesellschaft e.V. (DCG) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der GEP-Abschluss wird als Äquivalent zur Fachprüfung nach § 5b anerkannt. Anträge können bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Danach ist die Fachprüfung zwingend nachzuholen.

Abschnitt 4 – Anerkennung ausländischer Qualifikationen

§ 8 – Anerkennung ausländischer Abschlüsse

(1) Auf Antrag wird die Approbation erteilt, wenn ein in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat erworbener Abschluss in Chiropraktik die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und eine Äquivalenzprüfung durch die Bundeschiropraktorenkammer positiv abgeschlossen wurde.

(2) Für Qualifikationen aus Drittstaaten gilt Abs. 1 entsprechend, sofern der Abschluss dem WHO-Kategorie-1 (A)-Standard entspricht. Als Nachweis dienen Studiennachweise, Prüfungsunterlagen und Gutachten der Bundeschiropraktorenkammer.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 2): *In Zusammenfassung der Ausbildungsprogramme verschiedener Länder befassen sich diese Richtlinien mit zwei Ebenen und vier unterschiedlichen Szenarien der chiropraktischen Ausbildung, die alle zum Ziel haben, die Absolventen auf ihre Tätigkeit als Chiropraktoren im Gesundheitswesen vorzubereiten.*

§ 9 – Äquivalenzfeststellung für ausländische Fachtitel

(1) Wer im Ausland einen staatlich anerkannten Fachtitel in Chiropraktik erworben hat, kann bei der Bundeschiropraktorenkammer eine Äquivalenzfeststellung beantragen.

(2) Die Bundeschiropraktorenkammer prüft, ob der ausländische Fachtitel auf einer WHO-Kategorie-1 (A)-Grundausbildung aufbaut, eine strukturierte Weiterbildung von vergleichbarem Umfang nachgewiesen wird und eine Fachprüfung mit interdisziplinärer Beteiligung abgelegt wurde.

(3) Bei positiver Äquivalenzfeststellung wird der Fachchiropraktor-Titel ohne erneute Fachprüfung erteilt. Die Bundeschiropraktorenkammer kann als Auflage eine Kenntnisprüfung zum deutschen Berufs- und Sozialrecht vorschreiben.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit der Bundeschiropraktorenkammer Kriterien per Rechtsverordnung.

Abschnitt 5 – Berufspflichten und Patientensicherheit

§ 10 – Befristete Berufserlaubnis

(1) Eine befristete Berufserlaubnis kann erteilt werden: Personen in laufender Äquivalenzprüfung; im Ausland ausgebildeten Chiropraktorinnen für zeitlich begrenzte Tätigkeiten; sowie Personen mit Forschungs- oder Lehrauftrag.

(2) Die befristete Berufserlaubnis berechtigt zur chiropraktischen Tätigkeit in Anstellung.

§ 11 – Berufspflichten und Patientensicherheit

Approbierte Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sind verpflichtet:

- ihren Beruf gewissenhaft und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft auszuüben,
- sich regelmäßig fortzubilden; mindestens 40 Fortbildungspunkte je Kalenderjahr sind nachzuweisen,
- Patientinnen und Patienten über Diagnose, Behandlung, Risiken und Alternativen aufzuklären,
- Kontraindikationen für chiropraktische Behandlung zu erkennen und entsprechend zu handeln,
- bei nicht-chiropraktischen Befunden oder Komplikationen an Ärzte, Fachärzte oder andere Heilberufsangehörige zu überweisen,
- eine vollständige Behandlungsdokumentation zu führen und gesetzliche Aufbewahrungsfristen einzuhalten,
- die Schweigepflicht und geltende Datenschutzbestimmungen zu beachten.

WHO-Grundlage (Teil 2, Abschnitt 2.1): *Bei absoluten Kontraindikationen muss klar sein, dass der Zweck der chiropraktischen spinalen manipulativen Therapie die Behebung einer Bewegungseinschränkung oder Funktionsstörung eines Gelenkes ist. Die meisten Patienten, bei denen dies zutrifft, müssen zur Behandlung oder zusätzlichen Behandlung an einen Arzt überwiesen werden.*

§ 12 – Fachausweise – Zusatzqualifikationen

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundeschiropraktorenkammer gemäß internationaler Standards durch Rechtsverordnung Fachausweise einzuführen für:

- Muskuloskelettale Sonographie (MSK-US)
- Chiropraktische Neurologie
- Chiropraktische Radiologie
- Sportchiropraktik (ECS-Standard)
- Pädiatrische Chiropraktik
- Neuraltherapie
- Rehabilitation und funktionelle Bewegungsdiagnostik
- Dry Needling / Intramuskuläre Stimulation (IMS)
- McKenzie-Methode / Mechanische Diagnose und Therapie (MDT)

- weitere Qualifikationen auf Antrag der Bundeschiropraktorenkammer.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 1.5): Weiterbildung und Karrieremöglichkeiten: Die kontinuierliche Fortbildung zur Aufrechterhaltung der Lizenz sollte gefördert werden.

Abschnitt 6 – Bundeschiropraktorenkammer

§ 13 – Errichtung und Rechtsform

(1) Die Bundeschiropraktorenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Ort der Bundesregierung. Ihr gehören kraft Gesetzes alle approbierten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren an.

(2) Die Bundeschiropraktorenkammer untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.

WHO-Grundlage (Teil 1, Abschnitt 1.4): In den meisten Staaten, in denen der Beruf geregelt ist, können Gesundheitsbehörden das Recht, Regeln aufzustellen und die Kompetenz der einzelnen Chiropraktoren sicherzustellen, an Berufsverbände delegieren.

§ 14 – Aufgaben der Bundeschiropraktorenkammer

(1) Die Bundeschiropraktorenkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des öffentlichen Registers der approbierten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie des Fachregisters,
- Durchführung und Organisation der Fachprüfung nach § 5b,
- Erlass der Weiterbildungsordnung und Berufsordnung einschließlich vollständiger Kontraindikationsliste nach WHO-Richtlinien,
- Prüfung von Äquivalenzanträgen nach §§ 8 und 9,
- Vertretung der Berufsinteressen gegenüber BMG, Behörden und GKV,
- Durchführung des Wirtschaftlichkeitsmonitorings nach § 28a SGB V (Entwurf),
- Förderung chiropraktischer Forschung,
- Zusammenarbeit mit ECU, WFC und WHO.

WHO-Grundlage (Teil 1, Einleitung): Die Richtlinien können als Grundlage für den Erlass von Vorschriften und Gesetzen genutzt werden. Ein Prüfungs- und Lizenzierungssystem kann auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms erstellt oder angepasst werden, um die Kompetenz der Auszubildenden sicherzustellen und die Ausübung der Chiropraktik durch unqualifizierte Personen zu vermeiden.

Abschnitt 7 – Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 15 – Strafvorschriften

(1) Wer ohne Approbation oder Berufserlaubnis die Berufsbezeichnung „Chiropraktorin“ oder „Chiropraktor“ führt oder chiropraktische Tätigkeiten gewerbsmäßig ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ohne Fachchiropraktor-Titel die Berufsbezeichnung „Fachchiropraktorin“ oder „Fachchiropraktor“ führt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 16 – Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten nach § 11 verletzt, insbesondere die Fortbildungsnachweispflicht nicht erfüllt oder bekannte Kontraindikationen missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen

§ 17 – Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Approbationsordnung (Chiro-ApprO) zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit der Bundeschiropraktorenkammer Kriterien für Äquivalenzfeststellungen und Fachausweise festzulegen.

§ 18 – Inkrafttreten

- (1)** Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Anwendbarkeit des Heilpraktikergesetzes für Personen, die nach diesem Gesetz approbiert sind, auf chiropraktische Tätigkeiten außer Kraft.
- (3)** Die Bundeschiropraktorenkammer ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten zu errichten.

Begründung

A. WHO-Grundlage

Das Chiropraktikgesetz stützt sich in allen wesentlichen Elementen auf die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation zu Mindestanforderungen an das Studium und zur Sicherheit in der Chiropraktik (2005). Diese Richtlinien wurden unter Beteiligung von über 160 Lektoren aus 54 Ländern entwickelt und stellen den weltweit anerkannten Mindeststandard für die chiropraktische Ausbildung und Praxis dar. Deutschland ist als WHO-Mitgliedstaat an diesen Standard gebunden.

Die WHO qualifiziert die Chiropraktik der Kategorie 1 (A) ausdrücklich als Primärversorgungsberuf mit eigenständiger Diagnose- und Behandlungskompetenz. Dieser Status wird durch das vorliegende Gesetz in deutsches Recht umgesetzt.

B. Rechtsprechungsgrundlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVerwG 3 C 17.19 (25.02.2021) die Deutsche Chiropraktoren-Gesellschaft e.V. (DCG) namentlich als Repräsentantin des WHO-Kategorie-I-Berufsbilds anerkannt (Rn. 39). Das Gesetz setzt diesen Rechtssatz normativ um und schafft den Rahmen, den das Gericht der Sache nach benötigt.

C. Internationales Vorbild

Das Schweizer Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, 2006) hat die Chiropraktik seit fast zwei Jahrzehnten als eigenständigen akademischen Heilberuf geregelt. Deutschland ist das einzige Land im deutschsprachigen Raum ohne eigenständige gesetzliche Regelung.

D. Sicherheitsstandard

Teil 2 der WHO-Richtlinien (2005) definiert absolute und relative Kontraindikationen für die chiropraktische Manipulation. Diese sind in der Berufsordnung der Bundeschiropraktorenkammer vollständig zu übernehmen und bilden den Sicherheitsstandard, der die qualifizierte Ausübung von nicht-qualifizierter Anwendung unterscheidet.